

Satzung
zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Fristensatzung)

Vom 7. Mai 2012

(in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 12. April 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 05/2017, S. 201))

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27. April 2012 die nachfolgende Fristensatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 3. Mai 2012, Az.: 974 Tgb-Nr. 1629/12 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand, Wirkungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen
- § 3 Fristen für das Losverfahren
- § 4 Nachreichfristen, Fristverlängerung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand, Wirkungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Fristen für die Beantragung der Zulassung zu einem Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) in grundständigen oder konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen, sofern die Fristen nicht durch höherrangige Regelungen (Verordnungen oder Gesetze) festgelegt sind. Sie gilt nicht für Anträge auf Einschreibung als Promovendin oder Promovend.

(2) Sie gilt grundsätzlich für alle Anträge auf Zulassung im ersten oder in einem höheren Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten oder nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen. Die Fristen nach Satz 1 gelten auch für Anträge für einen Wechsel des Studienganges oder Studienfaches.

(3) Unberührt bleiben Antrags- und Vorlagefristen, die für den Erwerb spezifischer Nachweise (Eignungsnachweise, Anerkennungsnachweise u.a.) festgelegt sind, auch wenn sie mit dem Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 vorzulegen sind.

(4) Ebenfalls unberührt bleiben Fristen für die Beantragung der Zulassung zu Studiengängen der JGU, die in Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden und für die im Benehmen mit den an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Bewerbungsverfahren zuständigen Einrichtungen in Kooperationsvereinbarungen abweichende Fristen festgelegt worden sind. Die Kooperationspartner haben sicher zu stellen, dass die Bewerbungsfristen frühzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

§ 2

Bewerbungsfristen

(1) Anträge auf Zulassung zu einem grundständigen Studiengang sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form vorzulegen:

a. nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge:

- Antrag für Zulassung zum Sommersemester: 1. März
- Antrag für Zulassung zum Wintersemester: 1. September

b. Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung und Studiengänge mit Eignungsprüfung:

- Bewerbung für Zulassung zum Sommersemester: 15. Januar
- Bewerbung für Zulassung zum Wintersemester: 15. Juli

(2) Anträge auf Zulassung zu einem konsekutiven (Masterstudiengang) oder einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudiengang) sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form vorzulegen:

- Bewerbung für Zulassung zum Sommersemester: 15. November des Vorjahres
- Bewerbung für Zulassung zum Wintersemester: 15. Mai.

(3) Die Fristen für Anträge auf Zulassung in einem weiterbildenden Studium oder einem sonstigen Weiterbildungsangebot werden spezifisch für jedes Angebot rechtzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Ablauf der Frist auf der für das weiterbildende Studium oder das sonstige Weiterbildungsangebot einschlägigen Internetseite bekannt gegeben.

(4) Die Fristen für Anträge auf Zulassung zum Studiengang „Konzertexamen“ entsprechen den Fristen gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchst. a.

(5) Die Fristen für Anträge auf Zulassung zum Zertifikatsstudium für die Erweiterungsprüfung im Lehramt Gymnasium entsprechen den Fristen gemäß Absatz 1.

(6) Von den Fristen gem. Abs. 2 kann zur Erprobung neuer Bewerbungsverfahren abgewichen werden. Die Fristen werden rechtzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Ablauf der Frist auf der für die Bewerbung für Master- und Aufbaustudiengänge einschlägigen Internetseite bekannt gegeben.

§ 3

Fristen für das Losverfahren

(1) Anträge auf Teilnahme am Losverfahren der JGU in einem grundständigen Studiengang sind

- für Zulassung zum Sommersemester: 1. März - 31. März
- für Zulassung zum Wintersemester: 1. September - 30. September

in der vorgeschriebenen Form gemäß § 16 Hochschulauswahlsatzung der JGU zu stellen. Außerhalb dieser Zeiträume eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Anträge auf Teilnahme am Losverfahren der JGU in einem konsekutiven oder postgradualen Studiengang (Master-, Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudiengang) sind

- für Zulassung zum Sommersemester: 1. Februar - 28./29. Februar
- für Zulassung zum Wintersemester: 1. August - 31. August

in der vorgeschriebenen Form gemäß § 16 Hochschulauswahlsatzung der JGU zu stellen. Außerhalb dieser Zeiträume eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 4

Nachreichfristen, Fristverlängerung

(1) Anträge, die nach den in §§ 2 und 3 genannten Fristen eingehen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt; die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) Ist eine Antragstellung an der JGU in elektronischer Form vorgesehen, muss der Antrag bis zum Ablauf der genannten Frist vollständig über das jeweilige Online-Portal der JGU zugegangen sein (Antragsstellung). Sofern Anträge zusätzlich in schriftlicher Form vorzulegen sind, kann die Universität zulassen, dass diese berücksichtigt werden, sofern sie innerhalb von 3 Werktagen (Mo-Fr) nach Ablauf der Bewerbungsfrist an der Universität eingegangen sind.

(3) Eine Verlängerung der Frist ist in Fällen der Antragsstellung für einen Studiengang gemäß § 2 Abs. 1b und Abs. 2 ausgeschlossen. Für grundständige Studiengänge, in denen keine Zulassungsbeschränkung besteht, kann die Präsidentin oder der Präsident in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin die Frist für die Antragsstellung verlängern; ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung der Antragsfrist ist maximal bis zum Abschluss der ersten Vorlesungswoche des betreffenden Semesters möglich, für das die Zulassung erfolgen soll.

(4) § 4 Abs. 3 der Einschreibeordnung der JGU vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008) in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft und ist erstmals auf das Zulassungs- und Einschreibverfahren für das Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.

Mainz, den 7. Mai 2012

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident